Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Fünff und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Ater und dreppigste Steul.

Von Straff zu frühen Benschlaffs.

chen / vor Bestättigung derselben und dem Kirchgang bepschlasse würden/deren jedes soll gleichfals Acht Gulschnisse den zur Straff zugeben schuldig seyn / und dazu ihs nen kein Hochzeitgepräng / noch Spihl / viel weniger der Weibssperson Jungfräwliche Gezierd zu tragen gestattet / und da sitz das thäte / allen ehrlichen Töchtern / ihren den Krantz abzureissen / erlaubt seyn.

Fünff und drepßigste Ticul.

Straff der Verkupplung / Verführung/ Hurenwürtschaften und Lenocinij.

Ach dem etliche Personen / andere heimlich zu einander beruffen oder vertupplen / auch durch ibre Bottschafften und Brieff bin und wider eragen/ Jungframen/ Framen/Tochtern und andere verführen / dieselbige auffhalten / Bauß / Boff und Bemach / unehrs liche / schandliche und leichtfertige Werck zu treiben / darley= hen / und also dardurch offcermals frommer Leuth Kinder zur Bogheit verursacht werden / die sonsten ihr lebenlang fromm und erbar bliben / welches dann wider Gott und Ehr / auch ein sonder schädlich boß Laster ist / wann nun dergleichen Perso= nen erfahren / die sollen ohne Verzug gefänglich angenommen / examinirt, von Unfern Beambten solches zu Unfer Cangley berichtet / und Beschaids erwartet werden / ob selbige für Recht zustellen / peinlich zu befragen / und nach gestalt ihrer Diffhandlung / mit Urthel und Recht ohne alle Gnad / an ihrem Leib / Leben / oder sonften ihrer Berwürckung gemäß / nach Raht Rechtsverständiger / justraffen.

Insonderheit aber solle dise Straff geschärpste werden / Sg wann

111/

and del

les

ans

tige tien

an/ mt/

abs

ung

rges

the

101

a in

Bal

a til

oder

eite

und iden

DU

Land , Rechts Siebenber Theil.

wann ein Chemann / Batter / Mutter / Vormünder oder ans dere Freund / die jenige Personen / so sie in ihrem Gewalt has ben / und denen sie mit gutem Exempel vorleüchten / auch zu aller Erbarteit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber / Kinder / Pfleg Töchter oder Baasen / umb Gelt zu Shebruch oder Unzucht verkaussen / hingeben / oder vorsetztich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener weise/sie umb ihre Fräwlich oder Jungfräwliche Ehr bringen / 2c. All dise Personen / sollen solcher Mishandlung halb härtiglich / und mit allem Ernst an Leib / Ehr und Gut gestrasst werden.

Der XXXVI. Titul

Dom Verdacht der Unzucht.

th CI ft

ni

det

nit

fer.

Ube

and

wen

fern

der l

te Unzucht und Chebruch von den verdächtigen Personen halkstarzig verneint / jedoch wann solche Ungesbühr und Unzuchten / so zu höchstem Aergernuß und Argwohn Ursach geben / als Einsteigen in die Cammern / Beysschläff und andere verdächtige Zusamenschlupfungen / bekandt / oder sonst gefunden werden / gedencken Wir solche üppigkeiten nicht ungestrafft zu lassen / sonder wöllen aust dergleichen fäll / die schuldhaffre Personen / je nach Gelegenheit der Umständen / mit dem Thurn / und an Ehren und Gut / nicht weniger / als wären angedeute Laster vollzogen worden / lassen abstraffen.

Mer XXXVII. Titul.

Vom Anlas und Understehung der Unzucht.

Is und Berfahrungen / als da jemand eine unverruste Person / mit Berheissungen / oder sonsten zur
Ungebühr anspräche oder anderwerts mit ungebührlischem Antasten / nachgehen und Geberden / zu raißen und zu fall zu bringen / understünde / alles ernsts verbotten / und in solchen fällen / Uns und den Belaidigten / was nach Gelegenheit der Umbständen sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.